



**SATZUNG**  
**GEBÜHRENORDNUNG**  
**DATENSCHUTZORDNUNG**

**B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V.**

Gemeinnützige Sportschule für Skateboarding und Szenesport  
Sport- und Kulturverein

Geltende Satzung - beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2017

Änderung - §9 Abs. 4 geändert in der Mitgliederversammlung am 14.03.2017

Änderung - §4 Abs. 1 und §8 Abs. 1 geändert in der Mitgliederversammlung am 01.12.2017

Änderung - §4 Abs. 2, Abs. 4 (e), Abs. 7, Abs.8; §9 Abs.2, Abs. 7; §13 Abs. 2 geändert und §14 neu beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.01.2019

Änderung - §12 Abs.3 und Abs. 4 geändert und §7 Abs. 9 bzw. Abs.10 neu beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.01.2021

Änderung - §2 Abs. 1 geändert in der Mitgliederversammlung am 06.02.2022

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „B’skateboarding Rüsselsheim am Main“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim a.M. und wurde am 29.01.17 errichtet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein bestrebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Skateboardsports, Förderung von künstlerischem Interesse und durch kulturelle, sport- und sozialpädagogische Angebote und Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Zusammenarbeit mit Pädagogen, Übungs- und Jugendleitern. Der Verein fördert den Kinder-/Jugend- /Erwachsenen-/Breiten- und Wettkampfsport und unterstützt die Initiierung, Planung und Errichtung von öffentlich zugänglichen Flächen und Einrichtungen zur Ausübung des Skateboardsports und verbundenen Sportarten.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins gehört es auch, die für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke notwendige Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand jährlich per Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Gliederung**

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitgliedern. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Hierbei unterscheiden wir zwischen aktiven und passiven Mitgliedern die wie folgt definiert sind:

- Aktive Mitglieder nehmen aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks teil. Jedes aktive Mitglied hat ein Stimmrecht.

- Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszweckes teil, dennoch steht es den passiven Mitgliedern zu, an Veranstaltungen (Feste, Veranstaltungen, Sitzungen etc.) teilzunehmen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Kalendervierteljahr

(4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(7) Aktive Mitglieder können auf Antrag in die passive Mitgliedschaft wechseln. Dafür ist die Zustimmung des Vorstands nötig. Ab dem nächsten Folgequartal nach dem Antragseingang, wird der in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelter passiver Beitrag von dem Mitglied einbezogen. Es besteht kein Anspruch zuvor gezahlte Beiträge oder Beitragsdifferenzen.

(8) Für die Aufnahme eines passiven Mitglieds bedarf es keiner Zustimmung des Vorstands.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am regelmäßigen Training, an Wettkämpfen und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Beiträge sind jeweils quartalsweise zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,

c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,

d) Wahl der Kassenprüfer,

e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

f) Genehmigung des Haushaltsplanes,

- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder b) 10% der Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens drei der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden von Mitgliedern, vom Vorstand und von den Abteilungen.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann entweder real und/oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

(10) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

(2) Das Stimmrecht kann persönlich, per Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

a) der oder dem Vorsitzenden

b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem oder der Schriftführer/in

d) dem oder der Kassenwart/in

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach Absatz 1, sowie dem Pressewart, dem Datenschutzbeauftragten und den Leitern der möglichen Abteilungen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins, der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

(5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

## **§ 10**

### **Ehrenmitglieder**

(1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten aber beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern des Vereins.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 12**

### **Haftungsbeschränkungen, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder durch Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

(3) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(4) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Auszeit im Kreis Groß-Gerau e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§14**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

Rüsselsheim, den 06.02.2022









## BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V.

Schriftverkehr über: [kontakt@b-skateboarding.de](mailto:kontakt@b-skateboarding.de)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitglieder-versammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

### Monatsbeitrag:

Beitragsform	Mitgliedsform	Monatsbeiträge in €
1	Passive Jugendliche unter 18 Jahren	ab 2,50
2	Passive Mitglieder über 18 Jahren	ab 2,50
3	Aktive Jugendliche unter 18 Jahren	4,00
4	Aktive Mitglieder über 18 Jahren	4,00

### Gebühren:

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 3,- €.

3. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung enthalten.
4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt vierteljährlich durch Abbuchungsverfahren jeweils am 15. des dem Eintritt folgenden Monats. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Barzahlungen und Überweisungen sind nicht möglich.
6. Bei Rückbuchungen von nicht gedeckten Konten fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 6 € an.
7. Der Vereinsaustritt ist nur vierteljährlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober möglich.
8. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
9. Für zusätzliche Vereinsleistungen (Skate-Kurse, o.ä.), können besondere Gebühren im Einzelnen festgelegt werden.
10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

(beschlossen am 06. Februar 2022 durch die Mitgliederversammlung)



Hinweise zur Datenschutz Verordnung (EU-DSGVO)

Am 25. Mai 2018 traten die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und umfangreiche Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft.

Aufgrund dessen müssen wir Euch über Eure von uns erhobenen personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung informieren. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung des gemeinnützigen Vereins „B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V.“ erheben wir nachfolgende Daten von Euch:

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- Bankverbindung
- Geburts- und Eintrittsdatum
- Festnetz- und/oder Mobilfunknummer
- E-Mail
- Beruf/Schule/Uni
- T-Shirt-Größe

### 1) Verantwortliche

B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V.  
Albert-Schweitzer-Straße 5  
Rüsselsheim am Main

Vorstand:

Vorsitzender	Becker, Benedikt	benny@b-skateboarding.de
Stellv. Vorsitzender	Schäfer, Kai	kai@b-skateboarding.de
Kassenwartin	Samantha Gandyra	kasse@b-skateboarding.de
Schriftführer	Kevin Susenburger	protokoll@b-skateboarding.de
Erweiterter Vorstand:		
Pressewart	Maximilian Falke	presse@b-skateboarding.de

### 2) Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter      Yanic Bozyk      datenschutz@b-skateboarding.de

### 3) Verarbeitung von Daten

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- Bankverbindung
- Geburts- und Eintrittsdatum
- Festnetz- und/oder Mobilfunknummer
- E-Mail
- Beruf/Schule/Uni
- T-Shirt-Größe

Unter „Verarbeitung von Daten“ werden z.B. folgende Vorgänge verstanden: Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten sowie Löschen von Daten (Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

# DATENSCHUTZORDNUNG (DSO) B'skateboarding Rüsselsheim a.M. e.V.

## 4) Pflichtdaten

Die in (3) genannten Daten sind - mit Ausnahme der Punkte "Berufs/Schule/Uni" und "T-Shirt-Größe" - Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein und werden, wenn sie dem Verein diese Pflichtdaten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt.

## 5) Zweck der Datenverarbeitung

Vereinszweck: Koordinierung und Verwaltung der Nutzerdaten zur ordnungsgemäßen Etablierung eines eingetragenen Vereins (e.V.). Nutzung der Daten zur Durchführung einer Veranstaltung; Kommunikation zwischen Vorstand, Teamleitern, Vereinsmitgliedern und Helfern.

## 6) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Nach § 6 DSGVO ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, da zwischen betreffender Person und Verein ein Vertragsverhältnis entsteht und die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegeben hat. Die Einwilligung erfolgt durch das Anmelden als Helfer und/oder das Unterschreiben des Mitgliedsantrags und der Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung und/oder des SEPA-Lastschriftmandats. 5) Berechtigte Interessen

## 7) Berechtigte Interessen

Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

## 8) Empfänger

Als Mitglied des B'skateboarding e.V. übermittelt der Verein folgende Daten dorthin:

- a) Vorstand: Verwaltung der Daten zur Erfüllung des Vereinszweckes. Bei Rücktritt des/eines Vorstandes werden alle erhobenen Daten zurückgegeben und/oder gelöscht.
- b) Zuständige der Mitgliederverwaltung (Stand Januar 2021: Benedikt Becker, Kai Schäfer, Samantha Becker, Yanic Bozyk): Verwaltung der Mitglieds- und Helferdaten zur Erfüllung des Vereinszweckes. Bei Niederlegung des Amtes werden alle erhobenen Daten zurückgegeben und/oder gelöscht.
- c) Datenschutzbeauftragter: Verwaltung und Kontrolle der Daten zur Erfüllung der DSGVO. Bei Rücktritt des/der Datenschutzbeauftragte werden alle erhobenen Daten zurückgegeben und/oder gelöscht.
- d) Team-/Bereichsleiter: Versand von E-Mails an das jeweilige Vereinsmitglied bzw. an die jeweiligen Helfer; telefonische Kommunikation; WhatsApp
- e) Website-Admins (Stand Januar 2021: Benedikt Becker, Marcel Irmer, Kevin Susenburger): Zukünftige Verarbeitung etwaiger Bewerbungen
- f) United-Domains: Speicherung und Verwaltung des Vereinsinternen Newsletters
- g) Microsoft Office: Speicherung und Verwaltung der Mitgliederdaten sowie der Kasse
- h) Dropbox: Speicherung und Verwaltung der Mitgliederdaten
- i) WhatsApp: Kommunikation über Gruppen (freiwillig und auf eigenen Wunsch). Telefonnummern werden somit bei WhatsApp gespeichert und sind für die anderen Gruppenmitglieder sichtbar
- k) PayPal: Empfangen und Senden von Internetzahlungen
- l) wix.com: Speicherung, Verwaltung der Mitgliederdaten
- m) Facebook/Instagram: ggf. Profil-Verlinkungen (freiwillig und auf eigenen Wunsch) auf präsentativen Beiträgen in sozialen Medien

# DATENSCHUTZORDNUNG (DSO)

## B'skateboarding Rüsselsheim a.M. e.V.

### 7) Dritte

- a) United Domains, united-domains AG, Gautinger Straße 10, 82319 Starnberg, Germany  
Datenschutzrichtlinien nachlesbar unter: <https://www.united-domains.de/unternehmen/datenschutz/>
- b) Microsoft Office, Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA, 98052-6399, USA  
Datenschutzerklärung nachlesbar unter: <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>
- c) Dropbox, Dropbox Inc., 1800 Owens St, San Francisco, CA 94158, Vereinigte Staaten  
Datenschutzrichtlinien nachlesbar unter: [https://www.dropbox.com/privacy?trigger=business\\_landing-t61fl\\_footer](https://www.dropbox.com/privacy?trigger=business_landing-t61fl_footer)
- d) WhatsApp, WhatsApp Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland  
Datenschutzrichtlinien nachlesbar unter: <https://www.whatsapp.com/legal/#privacy-policy>
- e) PayPal, PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg  
Datenschutzrichtlinien nachlesbar unter: [https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/privacy-full?locale.x=de\\_DE](https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/privacy-full?locale.x=de_DE)
- f) wix.com, Wix.com Ltd., Neman St. 40, 6350671 Tel Aviv, Israel  
Datenschutzrichtlinien nachlesbar unter: <https://de.wix.com/about/privacy>
- g) facebook/Instagram, 1 Hacker Way, Menlo Park, CA 94025, Vereinigte Staaten  
Datenschutzrichtlinien nachlesbar unter: <https://www.facebook.com/privacy/explanation/>

### 8) Speicherdauer

- a) Mitgliedsdaten: Werden nach dem Austritt des betroffenen Mitglieds (mit Ausnahme des Namens und des Eintrittsdatums) spätestens nach einem Jahr gelöscht.
- b) Helferdaten: Zwei Jahre
- c) Kassenbücher/Kontoauszüge: 10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist)

### 9) Rechte

- a) Folgen: Verweigert die Person die Angabe gänzlich oder teilweise der zur Vereinsmitgliedschaft benötigten Daten, kann kein Vertragsverhältnis als Mitglied im Verein B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V. zustande kommen. Folglich kann somit der Mitgliedsantrag für ungültig erklärt und abgelehnt werden. Verweigert die Person die Angabe gänzlich oder teilweise der zur Helferschaft benötigten Daten, besteht kein Anspruch auf eine Helferposition beim B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V.. Folglich kann die Bewerbung abgelehnt werden, da diese Angaben für das Vertragsverhältnis notwendig sind.
- b) Auskunft: Ihr seid gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber des B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V. (Vertragspartner) um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Eurer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Es besteht jederzeit das Recht, Einblick in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erhalten.
- c) Berichtigung & Löschung: Gemäß § 16 und 17 DSGVO könnt Ihr jederzeit gegenüber des B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V. (Vertragspartner) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten erlangen.
- d) Einschränkung der Verarbeitung: Gemäß § 18 DSGVO könnt Ihr jederzeit gegenüber des B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V. (Vertragspartner) die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.
- e) Widerspruchsrecht: Gemäß § 21 DSGVO könnt Ihr gegenüber des B'skateboarding Rüsselsheim am Main e.V. (Vertragspartner) jederzeit gegen die Verarbeitung Euch betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einlegen.

### 10) Widerrufsrecht

Ihr könnt jederzeit ohne Angabe von Gründen von Eurem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Ihr könnt den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an den Vertragspartner (Verein) übermitteln. Es entstehen Euch dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

# DATENSCHUTZORDNUNG (DSO) B'skateboarding Rüsselsheim a.M. e.V.

## 11) Einwilligung

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (1) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

## 12) Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Nach § 77 DSGVO hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat Eures Aufenthaltsorts, Eures Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO Verordnung verstößt.

### Aufsichtsbehörde Hessen

Der Hessische Datenschutzbeauftragte  
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611 14080, [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

## 13) Das Recht am eigenen Bild

Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton und Bildtonaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien, eingeschlossen Internet, auf Ton- oder Bildtonträgern sowie zur Bewerbung des Traffic Jam Open Airs, zur Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und seiner verbundenen Unternehmen. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.

## 14) Bilder auf Veranstaltungen

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe) und Mitgliederversammlungen veröffentlicht der Verein möglicherweise Fotos der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber auf seiner Homepage und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Zeitungen und Soziale Medien. Ggf. werden auch Ergebnislisten in dieser Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Jedoch ist davon auszugehen, dass Mitglieder auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei allenfalls Name, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Zuname sowie Verein und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke (siehe § ... der Satzung) nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

## 15) Helfer auf Veranstaltungen

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) 3 DSGVO). Eine Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

## 16) Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen

Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht/übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

Stand: 13.01.2021

MEHR ALS NUR RUMROLLEN...

B'skateboarding Rüsselsheim a.M. e.V.  
Albert-Schweitzer-Straße 5  
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0176/25181546  
E-Mail: [kontakt@b-skateboarding.de](mailto:kontakt@b-skateboarding.de)  
Homepage: [www.b-skateboarding.de](http://www.b-skateboarding.de)

Vorstand  
Benedikt Becker, Kai Schäfer  
Samantha Gandyra, Kevin Susenburger  
Max Falke, Yanic Bozyk